

Verbraucherinformation

Tarife FG, FG-G

LifeLine Garant[®] – Fonds-Police

– Junior Fonds-Police

u.a.

Versicherungsbedingungen

Überschußbeteiligung und Kosten

Steuerinformationen

Information zum Datenschutz

Continentale Lebensversicherung a. G.

(Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

So erreichen Sie uns:

Anschrift:

Beethovenstraße 6

Postfach 15 04 20

• D-80336 München

• D-80043 München

Neue Adresse ca. ab Mitte 2004:

Baierbrunner Str. 31-33

• D-81379 München

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Abschluß der Fonds-Police bzw. der Junior-Fonds-Police der Continentale treffen Sie eine positive Entscheidung für eine sinnvolle und ertragreiche Altersvorsorge. Sie sichern sich damit eine Kapitalauszahlung mit der Garantie, daß zum Ablauf mindestens die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen.

Zusammen mit dem **Versicherungsantrag** und dem **Versicherungsschein** bildet diese **Verbraucherinformation** die rechtliche Grundlage des Versicherungsverhältnisses. In ihr finden Sie die Versicherungsbedingungen, Informationen zur Überschußbeteiligung Ihres Vertrags und allgemeine Hinweise zur steuerlichen Behandlung von Fondsgebundenen Lebensversicherungen.

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die Informationen dieser Verbraucherinformation mit den folgenden Bedingungen:

- die Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Lebensversicherung mit Garantie
- falls Sie den Wachstumsplan vereinbart haben:
die Besonderen Bedingungen für den Wachstumsplan zur Fondsgebundenen Versicherung

Die Tarifbezeichnung ist FG bzw. FG-G (Kollektivversicherung nach Sondertarif). Hierzu gehört auch der Tarif mit der Tarifendung FDL.

Die Fondsgebundene Lebensversicherung mit Garantie wird unter anderem unter den Namen LifeLine Garant[®] – Fonds-Police, LifeLine Garant[®] – Partner Schutz-Police und LifeLine Garant[®] – Junior Fonds-Police geführt.

Ihre

Continentale Lebensversicherung a. G.

Beim Abschluß des Versicherungsvertrags haben Sie ein Rücktritts- bzw. Widerspruchsrecht.

Rücktrittsrecht

Wenn Ihnen die für den Vertragsinhalt maßgebliche Verbraucherinformation und die Versicherungsbedingungen bei Antragstellung ausgehändigt wurden, haben Sie ein Rücktrittsrecht gemäß den folgenden Bestimmungen:

Sie können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluß vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn wir Sie über Ihr Rücktrittsrecht belehrt und Sie dies mit Ihrer Unterschrift bestätigt haben. Wenn wir die Belehrung unterlassen, erlischt Ihr Rücktrittsrecht einen Monat nach Zahlung des Erstbeitrags.

Widerspruchsrecht

Wenn Ihnen die für den Vertragsinhalt maßgebliche Verbraucherinformation und die Versicherungsbedingungen nicht bei Antragstellung ausgehändigt wurden, haben Sie ein Widerspruchsrecht gemäß den folgenden Bestimmungen:

Mit dem Versicherungsschein übersenden wir Ihnen die Verbraucherinformation und die Versicherungsbedingungen. Sie können dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen widersprechen. Sollten Sie diese Unterlagen nicht vollständig erhalten haben, endet die Frist ein Jahr nach Zahlung des Erstbeitrags. Der Widerspruch muß in Textform erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs.

I. Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Lebensversicherung mit Garantie	6
A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag.....	6
1. Versicherungsnehmer und Versicherer	6
2. Versicherte Person	6
3. Bezugsberechtigter	6
B. Der Versicherungsschutz	6
1. Das Prinzip einer Fondsgebundenen Lebensversicherung mit Garantie	6
2. Die Versicherungsleistung.....	6
3. Versicherungsleistung bei Tod durch Krieg, innere Unruhen oder Selbsttötung.....	7
4. Informationen über den Stand des Fondsguthabens.....	8
5. Grundsätze der Überschufmittlung und Überschufbeteiligung	8
6. Laufende Überschufbeteiligung	8
C. Der Versicherungsfall.....	9
1. Mitteilungen bei Tod der versicherten Person.....	9
2. Weitere Nachweise	9
3. Frist bei Meinungsverschiedenheiten	9
D. Die Beitragszahlung.....	9
1. Erst- und Folgebeitrag, Folgen bei Zahlungsverzug	9
2. Die Verwendung der Beiträge und des Fondsguthabens.....	10
3. Änderung der Beitragszahlung	10
E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind	11
F. Beginn und Ende von Versicherungsvertrag und Versicherungsschutz	12
1. Beginn des Versicherungsvertrages.....	12
2. Rücktritts- und Widerspruchsrecht.....	12
3. Vertragskündigung und Auszahlung des Rückkaufwertes	12
G. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer	12
1. Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung.....	12
2. Änderung der Fondsaufteilung	13
H. Allgemeine Vertragsbestimmungen	13
1. Berechnung von Fondsguthaben und Versicherungsleistungen; Stichtagsregeln.....	13
2. Das Erfordernis schriftlicher Mitteilungen	15
3. Meldung von Adreßänderungen	15
4. Verrechnung der Abschlußkosten.....	15
5. Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand	15
6. Die Möglichkeit zur Änderung dieser Bedingungen.....	16
7. Zuständige Aufsichtsbehörde	16
II. Besondere Bedingungen für den Wachstumsplan zur Fondsgebundenen Versicherung	17
1. Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge	17
2. Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen	17
3. Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung	17
4. Aussetzen von Erhöhungen	17
III. Überschufbeteiligung und Kosten	18
A. Grundsätzliche Informationen zur Überschufmittlung und Überschufbeteiligung.....	18
1. Leistungsgarantien	18
2. Wie entstehen die Überschufe?.....	18
3. Wie werden die Überschufe ermittelt und festgestellt?	19
4. Wie erfolgt die Überschufbeteiligung der Versicherungsnehmer?.....	19
5. Wie erfolgt die Überschufbeteiligung Ihres Vertrages?	19
6. Die Höhe der künftigen Überschufbeteiligung kann nicht garantiert werden	19
7. Versicherungsmathematische Hinweise.....	19
B. Die aktuellen Überschufsätze	20
1. Zinsüberschuß	20
2. Risikoüberschuß	20
3. Verwaltungskostenüberschuß.....	20
C. Kosten	20
1. Abschlußkosten.....	20
2. Risikokosten	20
3. Verwaltungskosten	20
4. Beitragserhöhungen im Rahmen des Wachstumsplans	21
5. Abzug bei Vertragsänderungen durch Herabsetzung der Beiträge, durch vorzeitige Beitragfreistellung oder Auszahlung des Rückkaufwertes	21

IV. Steuerregelungen	22
A. Private Fondsgebundene Lebensversicherung	22
1. Einkommensteuer	22
2. Vermögensteuer	22
3. Erbschaftsteuer	22
4. Solidaritätszuschlag	22
B. Fondsgebundene Lebensversicherung als Direktversicherung	22
1. Einkommensteuer	22
2. Vermögensteuer	23
3. Erbschaftsteuer	23
4. Solidaritätszuschlag	23
C. Steuer bei Änderung der Fondsanlage	23
V. Merkblatt zur Datenverarbeitung	24
A. Vorbemerkung	24
B. Einwilligungserklärung	24
C. Schweigepflichtentbindungserklärung	24
1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer	24
2. Datenübermittlung an Rückversicherer	24
3. Datenübermittlung an andere Versicherer	24
4. Zentrale Hinweissysteme	25
5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe	25
6. Betreuung durch Versicherungsvermittler	25
7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte	26
Ombudsmann, Aufsichtsbehörde	27

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FONDSGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNG MIT GARANTIE (FASSUNG 01/2004)

A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag

1. Versicherungsnehmer und Versicherer

Vertragspartner in diesem Versicherungsvertrag sind Sie als Versicherungsnehmer und wir, die Continentale Lebensversicherung a.G. (auf Gegenseitigkeit), als Versicherer. Als Versicherungsnehmer haben Sie alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

2. Versicherte Person

2.1. Als versicherte Person wird die Person bezeichnet, auf deren Leben sich der Versicherungsvertrag bezieht. Dies können Sie oder eine andere Person sein.

2.2. Es können auch zwei Personen gleichzeitig versichert sein. Dies können entweder Sie und eine andere Person oder zwei andere Personen sein. Soweit in diesen Bedingungen nicht etwas anderes gesagt wird, bezeichnen wir diese zwei Personen auch kurz nur als versicherte Person.

3. Bezugsberechtigter

Als Versicherungsnehmer haben grundsätzlich Sie Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Sie können jedoch sowohl für den Todesfall als auch für den Erlebensfall andere Personen als Bezugsberechtigte bestimmen (siehe Abschnitt G Ziffern 1.1 und 1.2).

B. Der Versicherungsschutz

1. Das Prinzip einer Fondsgebundenen Lebensversicherung mit Garantie

1.1. Die Fondsgebundene Lebensversicherung mit Garantie verbindet die Möglichkeiten der Investmentfonds-Anlage mit der Garantie, daß zum vereinbarten Vertragsablauf die gezahlten Beiträge als Kapital zur Verfügung stehen (Garantieleistung).

Zur Sicherstellung der Garantieleistung wird ein Teil des Beitrags in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die dafür benötigten Teile sind um so höher, je kürzer die verbleibende Vertragsdauer ist.

Der verbleibende Teil des Beitrags wird in einem vom sonstigen Vermögen getrennten Sondervermögen in den von Ihnen gewählten Investmentfonds angelegt (Anlagestock Investmentfonds).

1.2. Sie können bei Vertragsabschluß aus einem Sortiment von Investmentfonds bis zu zehn auswählen und die Aufteilung des zur Investmentfonds-Anlage bestimmten Beitragsteils prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen.

Das Fondsguthaben Ihres Versicherungsvertrages ergibt sich aus der Summe der je gewähltem Investmentfonds gutgeschriebenen Anteile. Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in Euro oder umgekehrt wird zu Stichtagen vorgenommen, die in Abschnitt H Ziffer 1 festgelegt sind. In Fremdwährungen notierende Investmentfonds werden mit dem am Stichtag geltenden Kurs in einen Euro-Wert umgerechnet.

Diese Festlegung können Sie sowohl für die bestehenden Investmentfonds-Anteile Ihres Versicherungsvertrages als auch für Ihre künftigen Beitragszahlungen durch schriftliche Mitteilung an uns ändern. Die Einzelheiten sind in Abschnitt G Ziffer 2 geregelt.

Chance und Risiko

1.3. Die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig und nicht vorhersehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung. Bei Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Investmentfonds-Anlage zusätzlich beeinflussen.

2. Die Versicherungsleistung

Versicherungsleistung im Erlebensfall

2.1. Erlebt die versicherte Person den für den Ablauf des Versicherungsvertrages vorgesehenen Termin, zahlen wir das Deckungskapital voll aus. Zu jedem Stichtag ist das Deckungskapital die Summe aus dem Geldwert des Fondsguthabens und dem Wert der im sonstigen Vermögen angelegten Beitragsteile für die Garantieleistung, zum Ablauf also die Summe aus dem Geldwert des Fondsguthabens und den gezahlten Beiträgen.

Auf Ihren Wunsch übertragen wir die Investmentfonds-Anteile auf ein persönliches inländisches Wertpapierdepot, sofern uns spätestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin eine entsprechende schriftliche Verfügung vorliegt und dies bei den einzelnen Investmentfonds möglich ist. Fondsguthaben bis zur Höhe von 10.000 Euro, Bruchteile von Investmentfonds-Anteilen und die Garantieleistung zahlen wir in jedem Fall aus.

Für die Übertragung der Investmentfonds-Anteile werden Übertragungskosten in Höhe von ein Prozent des Fondsguthabens, höchstens jedoch von 1.000 Euro fällig.

Versicherungsleistung im Todesfall

- 2.2. Stirbt die versicherte Person, wird die vereinbarte Todesfalleistung fällig. Je nach vertraglicher Vereinbarung wird entweder
- die Todesfalleistung ausgezahlt und der Versicherungsvertrag endet (z.B. LifeLine Garant – Fonds-Police; Einzelheiten zur Berechnung siehe Abschnitt H Ziffer 1.1d) oder
 - die Todesfalleistung in das Deckungskapital eingezahlt und der Versicherungsvertrag beitragsfrei fortgeführt (Versicherungsvertrag mit festem Auszahlungszeitpunkt, z.B. LifeLine Garant – Junior Fonds-Police; Einzelheiten zur Berechnung siehe Abschnitt H Ziffer 1.1e). Die zur Deckung der Verwaltungskosten in der beitragsfreien Zeit bestimmten Beträge entnehmen wir gemäß Abschnitt D Ziffer 3.4 monatlich dem Fondsguthaben. Zum vereinbarten Ablauf des Versicherungsvertrages erbringen wir die Leistung gemäß Ziffer 2.1.

Dabei werden etwaige Beitragsrückstände verrechnet.

- 2.3. Ist im Versicherungsvertrag eine zweite Person mitversichert, wird die Todesfalleistung bei Tod der zuerst sterbenden versicherten Person fällig. Auch bei gleichzeitigem Tod beider versicherten Personen wird die Leistung nur einmal fällig.

Nachversicherungsgarantie

- 2.4. Sie haben bei bestimmten Ereignissen das Recht, eine Erhöhung der vereinbarten Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung zu verlangen (Nachversicherungsgarantie).

Die Nachversicherung können Sie innerhalb von drei Monaten nach

- Heirat der versicherten Person,
- Geburt eines Kinds der versicherten Person,
- Adoption eines Kinds durch die versicherte Person,
- Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung führt,
- Steigerung des Bruttoeinkommens der versicherten Person aus nichtselbständiger Tätigkeit im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10 %,
- erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit der versicherten Person bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden,
- erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit der versicherten Person,
- Aufnahme einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit mit Kammerzugehörigkeit der versicherten Person

unter Berücksichtigung der Ziffern 2.5 bis 2.9 beantragen.

- 2.5. Die Nachversicherung kann nach einem dann geltenden vergleichbaren Tarif und den für diesen zutreffenden Versicherungsbedingungen mit Ausnahme der Nachversicherungsgarantie abgeschlossen werden. Die Nachversicherung hat die restliche Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer des Versicherungsvertrags vor der Erhöhung.
- 2.6. Der jährliche Beitrag der Nachversicherung muß mindestens 180 Euro und darf höchstens 100 % des vor der Erhöhung geltenden jährlichen Beitrags, höchstens jedoch 6.000 Euro betragen. Die Todesfalleistung der Nachversicherung muß mindestens 2.500 Euro und darf höchstens 100 % der vor der Erhöhung vereinbarten Todesfalleistung, jedoch nicht mehr als 25.000 Euro, betragen.
- 2.7. Soweit Sie nichts Abweichendes mit uns vereinbart haben, gelten alle dem Versicherungsvertrag vor der Erhöhung zugrundeliegenden Vereinbarungen auch für die Nachversicherung.

Die einzelne Nachversicherung gilt als neuer Versicherungsvertrag. So beginnt für die Nachversicherung insbesondere die Frist nach Ziffer 3 – Selbsttötung – neu.

- 2.8. Wenn wir bei dem zugrundeliegenden Versicherungsvertrag eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung feststellen, sind wir berechtigt, von dem Nachversicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von dieser Anzeigepflichtverletzung zurückzutreten. Der Rücktritt vom Nachversicherungsvertrag kann nur innerhalb von fünf Jahren ab seinem Vertragsabschluß erfolgen. Das Nachversicherungsrecht erlischt.
- 2.9. Ihr Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erlischt, wenn
- die versicherte Person bzw. bei zwei versicherten Personen auch nur eine von ihnen älter als 45 Jahre ist oder
 - die Restlaufzeit weniger als zwölf Jahre beträgt oder
 - erstmals Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden.

3. Versicherungsleistung bei Tod durch Krieg, innere Unruhen oder Selbsttötung

- 3.1. Es besteht kein Anspruch auf die vereinbarte Todesfalleistung, wenn der Todesfall verursacht wurde
- unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse (siehe aber Ziffer 3.2) oder
 - unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, oder

- c. durch Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Erstbeitrages bzw. seit Wiederherstellung des Versicherungsvertrages. Bei Erhöhung eines Versicherungsvertrages außerhalb des Wachstumsplans gilt dies für den Erhöhungsteil sinngemäß.

In diesen Fällen wird nur das zum Todestag vorhandene Deckungskapital gemäß Ziffer 2.1, ggf. vermindert um rückständige Beiträge, ausgezahlt. Bei der Umrechnung von Fondsanteilen in den Geldwert für die Auszahlung wird der Stichtag gemäß Abschnitt H Ziffer 1.1d, letzter Satz, verwendet.

- 3.2. Wir zahlen jedoch die volle Todesfalleistung gemäß Ziffer 2.2, wenn der Todesfall verursacht wurde
 - a. unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse, denen die versicherte Person während eines Aufenthaltes außerhalb der Europäischen Union ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war oder
 - b. durch Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Erstbeitrages bzw. seit Wiederherstellung des Versicherungsvertrages, wenn die Tat nachweislich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist oder
 - c. durch Selbsttötung der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren.

4. Informationen über den Stand des Fondsguthabens

Wir teilen Ihnen einmal jährlich die Anzahl und den Wert der Investmentfonds-Anteile Ihres Versicherungsvertrages mit. Auf Wunsch können Sie den aktuellen Stand Ihres Versicherungsvertrages jederzeit von uns erfahren.

5. Grundsätze der Überschussermittlung und Überschußbeteiligung

- 5.1. Die Überschüsse stammen im wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (siehe Ziffer 1.1). Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden (§ 1 Abs. 2 der Verordnung). Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschußbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Sterblichkeit und die Kosten niedriger sind, als bei der Tariffkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung angemessen beteiligt.

Die Ihrem Versicherungsvertrag zugewiesenen Überschüsse werden in den von Ihnen für die Beitragsaufteilung gewählten Investmentfonds angelegt (Anlagestock Investmentfonds).

Für den Gesamtertrag des Versicherungsvertrages ist auch die Kursentwicklung der Investmentfonds-Anteile maßgebend.

- 5.2. Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuß bei. Wir haben deshalb gleichartige bei uns bestehende Versicherungsverträge zu Gruppen zusammengefaßt. Gruppen bilden wir beispielsweise, um unterschiedliche Arten des versicherten Risikos, wie das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko, zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Zu welcher Gruppe Ihr Versicherungsvertrag gehört, können Sie der Verbraucherinformation entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihr Versicherungsvertrag Überschußanteile. Wir veröffentlichen die Überschußsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

- 5.3. Weitere Erläuterungen finden Sie in der Verbraucherinformation.

6. Laufende Überschußbeteiligung

- 6.1. Sofern von uns eine entsprechende Überschußbeteiligung deklariert wird, erhält der einzelne Versicherungsvertrag laufende Überschußanteile in Form von Zins-, Risiko- und Kostenüberschußanteilen.
- 6.2. Die Zinsüberschußanteile werden zum Beginn eines jeden Monats, letztmals zum Ablauf des Versicherungsvertrages berechnet. Bemessungsgröße ist der Wert der für Ihren Versicherungsvertrag im sonstigen Vermögen angelegten Beitragsteile für die Garantieleistung zum Beginn des jeweiligen Vormonats.
- 6.3. Der Risikobeitrag, also der Betrag, der monatlich – unabhängig von der Versicherungsperiode – für die Deckung des versicherten Todesfallrisikos vorgesehen ist, wurde vorsichtig kalkuliert. Treten weniger Versicherungsfälle ein als kalkuliert waren, entstehen Risikoüberschüsse. Der Risikoüberschußanteil wird in Prozent des monatlichen Risikobeitrages ohne Berücksichtigung

sichtigung von Berufs- und Risikozuschlägen bemessen. Durch diesen Risikoüberschußanteil vermindert sich der Risikobeitrag, der monatlich aus dem Fondsguthaben entnommen wird (siehe Abschnitt D Ziffer 2.2).

Entsprechendes gilt für den Risikobeitrag und den Risikoüberschußanteil einer ggf. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

- 6.4. Auch die Kosten für die Vertragsverwaltung wurden vorsichtig kalkuliert. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Überschüsse, an denen wir Sie in Form von Verwaltungskostenüberschüssen beteiligen.

Ein Teil der Verwaltungskostenüberschüsse wird bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen in Prozent des Beitrages, bei beitragsfreien Versicherungsverträgen monatlich in Prozent des Fondsguthabens festgelegt.

Der andere Teil der Verwaltungskostenüberschüsse wird in Prozent des monatlichen Zuwachses des Fondsguthabens vom vorletzten zum letzten Monatsbeginn festgelegt. Maßgebend ist der bei Fälligkeit dieser Verwaltungskosten gültige Überschußsatz. Bei gefallenem Fondsguthaben werden weder Verwaltungskosten entnommen noch Verwaltungskostenüberschüsse ausgeschüttet, die vom Zuwachs des Fondsguthabens abhängen.

Beide Teile der Verwaltungskostenüberschüsse vermindern die Verwaltungskosten, die dem Fondsguthaben entnommen werden.

Zukunftswerte

- 6.5. Die Überschußbeteiligung, die sich für Ihren Versicherungsvertrag ergibt, hängt in ihrer Höhe von den von uns erwirtschafteten Kapitalerträgen, vom Risikoverlauf und von der Entwicklung der Kosten ab. Die Höhe der Überschußanteile wird jährlich ermittelt und zugesagt und kann sich daher ändern. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschußbeteiligung sind nicht möglich.

C. Der Versicherungsfall

1. Mitteilungen bei Tod der versicherten Person

Der Tod der versicherten Person muß uns unverzüglich angezeigt werden. Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen sowie ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache und über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

2. Weitere Nachweise

Zur Klärung unserer Leistungspflicht (z. B. bei Selbsttötung oder Tod durch innere Unruhen) können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

3. Frist bei Meinungsverschiedenheiten

- 3.1. Wenn derjenige, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von sechs Monaten nach Zugang unserer Entscheidung den Anspruch gerichtlich geltend machen. Wird die Frist versäumt, so besteht schon allein aus diesem Grund kein Leistungsanspruch gegen uns.
- 3.2. Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in fünf Jahren, beginnend mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistungen erstmals verlangt werden können.

D. Die Beitragszahlung

1. Erst- und Folgebeitrag, Folgen bei Zahlungsverzug

- 1.1. Die Beiträge zu Ihrer Fondsgebundenen Lebensversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfaßt bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- 1.2. Der Erstbeitrag wird sofort nach Abschluß des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrages. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- 1.3. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht (siehe Ziffer 1.2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Lastschriftverfahren

- 1.4. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren gezahlt. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Solange uns eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren vorliegt, werden wir Ihre Zahlungen so behandeln, als seien sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird aufgrund Ihres Verschuldens nicht eingelöst. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

- 1.5. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

Die Folgen der Nichtzahlung des Erstbeitrages

- 1.6. Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir unseren Anspruch auf den Erstbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

Die Folgen der Nichtzahlung von Folgebeiträgen

- 1.7. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns eine schriftliche Mahnung. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

2. Die Verwendung der Beiträge und des Fondsguthabens

Die Beitragsaufteilung

- 2.1. Ein Teil der Beiträge wird zur Sicherstellung der Garantieleistung in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Der andere Teil wird dem Anlagestock Investmentfonds zugeführt und in Investmentfonds-Anteile der gewählten Investmentfonds umgerechnet. Die Beiträge werden Ihrem Versicherungsvertrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin gutgeschrieben. Die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile erfolgt zu dem in Abschnitt H Ziffer 1.1a genannten Stichtag.

Kostenentnahmen aus dem Fondsguthaben

- 2.2. Die für die Deckung der Kosten (Abschluß- und Verwaltungskosten sowie Kosten zur Deckung der versicherten Risiken) benötigten Beträge werden dem Fondsguthaben entnommen. Die jeweilige Überschußbeteiligung gemäß Abschnitt B Ziffer 6 vermindert die Entnahmen.

Eine extrem ungünstige Kursentwicklung der Investmentfonds kann dazu führen, daß durch die Entnahme von Kosten das Fondsguthaben aufgebraucht wird. In diesem Fall ist in Ihrem Versicherungsvertrag dennoch stets der garantierte Wert der im sonstigen Vermögen angelegten Beitragsteile vorhanden.

Nähere Informationen zu den Kosten und deren Höhe entnehmen Sie bitte der Verbraucherinformation.

Erträge der Investmentfonds und Steuergutschriften

- 2.3. Die Erträge der Investmentfonds fließen, abhängig von den Bestimmungen der von Ihnen gewählten Investmentfonds, entweder laufend direkt dem jeweiligen Fondsvermögen zu und erhöhen damit den Wert der Investmentfonds-Anteile oder

werden ausgeschüttet. Ausschüttungen und anfallende Steuergutschriften werden von uns wieder in dem betroffenen Investmentfonds angelegt und erhöhen damit die Anzahl der Investmentfonds-Anteile.

Zum ersten Geschäftstag eines Monats schreiben wir den betroffenen Verträgen jeweils die bis zum 20. des Vormonats je Investmentfonds-Anteil gemeldeten und uns gutgeschriebenen Ausschüttungen und Steuergutschriften gut.

3. Änderung der Beitragszahlung

Herabsetzung der Beiträge

- 3.1. Sie können Ihren Beitrag zum Termin einer jeden künftigen Beitragsfälligkeit herabsetzen. Ihre schriftliche Mitteilung muß uns bis zum 20. des Monats vor der entsprechenden Beitragsfälligkeit vorliegen. Die verbleibende Summe der pro Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge darf dabei nicht unter 360 Euro sinken.

Da die Todesfalleistung von der Höhe der Beiträge abhängig ist, vermindert sie sich unter Berücksichtigung der bisher fällig gewordenen und der noch ausstehenden Beiträge in Abhängigkeit von dem jeweils vereinbarten Todesfallschutz.

Durch die Herabsetzung fehlen Beitragsteile, die in der Tarifkalkulation für den Ausgleich der Abschlußkosten vorgesehen waren. Dies wird bei der Herabsetzung der Beiträge durch einen Abzug, der dem Fondsguthaben entnommen wird, berücksichtigt. Einzelheiten zur Höhe des Abzugs sind in Abschnitt H Ziffer 1.5 geregelt.

Befreiung von der Beitragszahlung (vorzeitig beitragsfrei gestellter Versicherungsvertrag)

- 3.2. Sie können zum Termin einer künftigen Beitragsfälligkeit schriftlich verlangen, ganz von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden, sofern zu diesem Termin der Rückkaufwert Ihres Versicherungsvertrages (siehe Abschnitt F Ziffer 3), ggf. vermindert um rückständige Beiträge, mindestens 1.000 Euro beträgt. Ihre schriftliche Mitteilung muß uns bis zum 20. des Monats vor dem gewünschten Termin der Beitragsfreistellung vorliegen.

Bei einem Versicherungsvertrag, für den ein fester Auszahlungszeitpunkt vorgesehen ist, wird die vertragliche Vereinbarung, die für den Todesfall die beitragsfreie Vertragsfortführung vorsieht, mit der vorzeitigen Beitragsfreistellung aufgehoben; der Versicherungsvertrag endet im Todesfall der versicherten Person.

- 3.3. Die versicherte Todesfalleistung des beitragsfreien Versicherungsvertrages beträgt 60 % der bis zum Termin der Beitragsfreistellung

fällig gewordenen Beiträge, mindestens jedoch das um ein Prozent erhöhte Deckungskapital. Stirbt die versicherte Person, wird die Todesfalleistung ausgezahlt und der Versicherungsvertrag endet.

Bei Beitragsfreistellung wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Deckungskapital um den Abzug bei Beitragsfreistellung gemäß Abschnitt H Ziffer 1.5 und ggf. um rückständige Beiträge vermindert. Die Garantieleistung gemäß Abschnitt B Ziffer 1.1 umfaßt die gezahlten Beiträge ohne die ggf. verrechneten rückständigen Beiträge. Das verbleibende Fondsguthaben nimmt bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages weiterhin an der Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds teil. Für die Kostenverrechnung bei beitragsfreien Versicherungsverträgen gilt Ziffer 3.4.

Die bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge wurden nicht nur für die Bildung des Deckungskapitals verwendet, sondern auch für Risiko-, Verwaltungs- und Abschlußkosten (siehe Abschnitt D Ziffer 2, Abschnitt H Ziffer 4.3, sowie Abschnitt Überschußbeteiligung und Kosten der Verbraucherinformation). Alle diese Kosten sind nicht erstattungsfähig. Das Deckungskapital entspricht daher nicht der Summe der eingezahlten Beiträge.

Kostenverrechnung bei beitragsfreien Versicherungsverträgen

- 3.4. Bei beitragsfreien Versicherungsverträgen entnehmen wir die zur Deckung der Verwaltungskosten und des ggf. versicherten Risikos bestimmten Beträge monatlich dem Fondsguthaben (siehe Abschnitt D Ziffer 2.2). Dies kann bei ungünstiger Kursentwicklung der Investmentfonds dazu führen, daß das Fondsguthaben aufgebraucht wird.

E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind

- 1.1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen schriftlich wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden, sowie sonstigen risikoerhöhenden Umständen (z. B. besondere Gefahren in Beruf oder Freizeit).
- 1.2. Sollen nicht Sie, sondern ein Dritter versicherte Person werden, ist auch dieser – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

- 1.3. Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen fünf Jahren seit Vertragsabschluß vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben. Wenn uns nachgewiesen wird, daß die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird unser Rücktritt gegenstandslos.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, so bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, daß die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

- 1.4. Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewußt und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluß genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.
- 1.5. Die Ziffern 1.1 bis 1.4 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung des Versicherungsvertrages entsprechend. Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung des Versicherungsvertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.
- 1.6. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten genannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen. Sind die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten, verpfändet oder gepfändet, so sind wir berechtigt, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch gegenüber einem daraus Berechtigten auszusprechen.
- 1.7. Wenn der Versicherungsvertrag durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert des Versicherungsvertrages (siehe Abschnitt F Ziffer 3; bei der Bestimmung des Stichtags gemäß Abschnitt H Ziffer 1.1h gilt als Zugang des Auftrags das Datum unserer Erklärung). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

F. Beginn und Ende von Versicherungsvertrag und Versicherungsschutz

1. Beginn des Versicherungsvertrages

- 1.1. Den Vertragsabschluß bestätigen wir durch die schriftliche Annahme Ihres Antrages oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins.
- 1.2. Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir den Vertragsabschluß bestätigt und Sie den ersten Beitrag (Erstbeitrag) gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrages besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

2. Rücktritts- und Widerspruchsrecht

Rücktrittsrecht

- 2.1. Wenn Ihnen die für den Vertragsinhalt maßgebliche Verbraucherinformation und die Versicherungsbedingungen bei Antragstellung ausgehändigt wurden, haben Sie ein Rücktrittsrecht gemäß den folgenden Bestimmungen:

Sie können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluß vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn wir Sie über Ihr Rücktrittsrecht belehrt und Sie dies mit Ihrer Unterschrift bestätigt haben. Wenn wir die Belehrung unterlassen, erlischt Ihr Rücktrittsrecht einen Monat nach Zahlung des ersten Beitrages.

Widerspruchsrecht

- 2.2. Wenn Ihnen die für den Vertragsinhalt maßgebliche Verbraucherinformation und die Versicherungsbedingungen nicht bei Antragstellung ausgehändigt wurden, haben Sie ein Widerspruchsrecht gemäß den folgenden Bestimmungen:

Mit dem Versicherungsschein übersenden wir Ihnen die Verbraucherinformation und die Versicherungsbedingungen. Sie können dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen widersprechen. Der Widerspruch muß in Textform erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs. Auf Ihr Widerspruchsrecht weisen wir Sie bei Übersendung der Unterlagen hin.

Widersprechen Sie nicht innerhalb der vorgenannten Frist, gilt der Versicherungsvertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformationen als abgeschlossen.

3. Vertragskündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

Sie können Ihren Versicherungsvertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Sie wird mit dem Eingang des schriftlichen Auftrags bzw. einem von Ihnen gewählten späteren Termin wirksam.

Als Rückkaufswert erhalten Sie das Deckungskapital gemäß Abschnitt B Ziffer 2.1, vermindert um einen Abzug gemäß Abschnitt H Ziffer 1.5. Der Stichtag für die Berechnung des Deckungskapitals ist in Abschnitt H Ziffer 1.1h festgelegt. Bei der Kündigung werden rückständige Beiträge verrechnet.

Die Kündigung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der als Rückkaufswert zur Verfügung stehende Betrag entspricht nicht der Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Risiko-, Verwaltungs- und Abschlußkosten (siehe Abschnitt D Ziffer 2, Abschnitt H Ziffer 4.3, sowie Abschnitt Überschußbeteiligung und Kosten der Verbraucherinformation) finanziert wurden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Die Garantieleistung greift nicht, da mit dieser nur garantiert wird, daß die Summe der gezahlten Beiträge zum vereinbarten Ablauf des Versicherungsvertrages zur Verfügung steht (siehe Abschnitt B Ziffer 1.1). Außerdem hängt die Höhe des aus dem Fondsguthaben zur Verfügung stehenden Betrages auch von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds und ggf. von Wechselkursrisiken ab; die Höhe kann auch erheblich unter den in den Investmentfonds investierten Beträgen liegen (siehe Abschnitt B Ziffer 1.3).

Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

G. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer

1. Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

Widerrufliches Bezugsrecht

- 1.1. Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer, an die Erben oder an den Inhaber des Versicherungsscheins, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht widerrufen.

Unwiderrufliches Bezugsrecht

- 1.2. Sie können ausdrücklich bestimmen, daß der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre schriftliche Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

Abtretung und Verpfändung Ihrer Vertragsrechte

- 1.3. Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden. Eine Abtretung oder Verpfändung kann nur mit der Zustimmung des Abtretungs- bzw. Pfandgläubigers rückgängig gemacht werden.

Wirksamkeit von Bezugsrechten, Abtretungen und Verpfändungen

- 1.4. Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (gemäß Ziffer 1.1) und die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts (gemäß Ziffer 1.2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag (gemäß Ziffer 1.3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt worden sind.

2. Änderung der Fondsaufteilung

Fondsaufteilung für künftige Beitragszahlungen

- 2.1. Innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen können Sie die Fondsaufteilung bis zu fünfmal für künftige Beitragszahlungen ändern. Der Auftrag für die Änderung muß uns bis zum 20. des Monats vor der jeweiligen Beitragsfälligkeit vorliegen.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

Umschichten des bestehenden Fondsguthabens

- 2.2. Innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen können Sie das vorhandene Fondsguthaben ganz oder teilweise bis zu fünfmal in andere Investmentfonds umschichten.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

Begrenzung des Rechts zur Umschichtung des Fondsguthabens

- 2.3. Das Recht zur Umschichtung des Fondsguthabens endet, sobald der Stichtag der Umschichtung den Stichtag des Vertragsablaufs oder der Kündigung des Versicherungsvertrages erreicht oder überschreitet.

Auswahl und Anzahl der Investmentfonds

- 2.4. Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich im Laufe der Zeit ändern. Sie können bei Änderung der Fondsaufteilung oder Umschichtung des Fondsguthabens jeden Investmentfonds wählen, in den zum Änderungszeitpunkt auch beim Abschluß eines entsprechenden neuen Versicherungsvertrages investiert werden könnte. Welche Investmentfonds jeweils zur Verfügung stehen, können Sie jederzeit bei uns erfragen.

In einem Versicherungsvertrag können gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds enthalten sein.

H. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Berechnung von Fondsguthaben und Versicherungsleistungen; Stichtagsregeln

Geschäftstage, Stichtage

- 1.1. Geschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind die Arbeitstage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage an unserem Direktionssitz sowie des 24. und des 31. Dezembers.

Die Berechnung des Deckungskapitals und insbesondere die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in Euro oder umgekehrt sowie – bei nicht auf Euro lautenden Investmentfonds – die Umrechnung in Fremdwährungen und umgekehrt wird zu vom Geschäftstag abhängigen Stichtagen vorgenommen. Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

- a. Für die Umrechnung der Beitragsteile, die wir gemäß Abschnitt D Ziffer 2.1 dem Anlagestock Investmentfonds zuführen, ist der Stichtag der erste Geschäftstag der jeweiligen Versicherungsperiode.
- b. Für die Entnahme von Risikobeiträgen und Kosten gemäß Abschnitt D Ziffern 2.2 und 3.4 ist der Stichtag jeweils der erste Geschäftstag im Monat.
- c. Für die Herabsetzung der Beiträge und die vorzeitige Beitragsfreistellung gemäß Abschnitt D Ziffer 3 ist der Stichtag für die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Geldwert der erste Geschäftstag des Monats, für den die Herabsetzung bzw. Beitragsfreistellung erstmals gilt.
- d. Ist bei Tod der versicherten Person die Auszahlung der Versicherungsleistung vereinbart, so wird die über das Fondsguthaben hinausgehende Versicherungsleistung mit dem Todestag als Stichtag ermittelt. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrages aus den Investmentfonds-Anteilen ist der Stichtag der fünfte Geschäftstag nach Zugang der Sterbeurkunde bei uns.
- e. Ist bei Tod der versicherten Person die beitragsfreie Fortführung des Versicherungsvertrages vereinbart, so wird die Höhe der Todesfalleistung mit dem Todestag als Stichtag ermittelt. Der Teil der Todesfalleistung, der nicht für die Aufstockung der Garantieleistung benötigt wird, fließt in das Fondsguthaben. Wir teilen ihn entsprechend dem von Ihnen für die Beitragszahlung gewählten Verhältnis auf die verschiedenen Investmentfonds auf. Stichtag für die Einzahlung in das Fondsguthaben ist der fünfte Geschäftstag nach Zugang der Sterbeurkunde bei uns.

- f. Ist in der Sterbeurkunde statt eines exakten Todestages ein Zeitraum genannt, so gilt der erste Tag des genannten Zeitraums als Todestag.
- g. Bei Ablauf des Versicherungsvertrages ist der Stichtag für die Berechnung des Geldwertes des Fondsguthabens der fünfte Geschäftstag vor dem Tag des Ablaufs des Versicherungsvertrages.
- h. Bei Kündigung des Versicherungsvertrages und bei Umschichtung des Fondsguthabens gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihres schriftlichen Auftrags bei uns folgt bzw. ein in Ihrem Auftrag genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, so wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.

Kursermittlung

- 1.2. Wird an einem Stichtag gemäß Ziffer 1.1 kein Kurs ermittelt oder findet an diesem Stichtag kein Ankauf bzw. Verkauf von Investmentfonds-Anteilen der Fondsgesellschaft statt, so verwenden wir statt dessen den ersten Tag mit Kursermittlung bzw. des Ankaufs oder Verkaufs von Investmentfonds-Anteilen, der auf den in Ziffer 1.1 festgelegten Stichtag folgt.

Aufteilung von Fondsentnahmen

- 1.3. Werden Beträge aus dem Fondsguthaben entnommen (z. B. Risikobeiträge, Verwaltungskosten, Abschlußkosten sowie Gebühren), so werden diese auf alle in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Geldwerte der einzelnen Investmentfonds. Investmentfonds, für die über längere Zeit die Kursermittlung ausgesetzt wird, werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.

Zuführung von Beiträgen

- 1.4. Die Beitragsteile, die dem Anlagestock Investmentfonds zugeführt werden, teilen wir entsprechend dem von Ihnen gewählten Verhältnis auf die verschiedenen Investmentfonds auf. Die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile wird zum Stichtag mit dem Rücknahmepreis der einzelnen Investmentfonds durchgeführt.

Abzug bei Vertragsänderung durch Herabsetzung der Beiträge, durch vorzeitige Beitragsfreistellung oder Auszahlung des Rückkaufwertes

- 1.5. Der bei Herabsetzung der Beiträge, bei vorzeitiger Beitragsfreistellung und bei Auszahlung des Rückkaufwertes vorgesehene Abzug beträgt 0,4 % der wegfallenden Restbeiträge; wegfallende Restbeiträge sind dabei alle Beiträge bzw. Beitragsteile bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlung, die aufgrund der Vertragsänderung nicht mehr zu zahlen sind.

Bei einer Vertragsänderung in den letzten fünf Jahren der vereinbarten Versicherungsdauer verzichten wir auf den Abzug, sofern die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt das Alter 60 erreicht oder überschritten hat.

Leistung in Euro

- 1.6. Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Euro-Leistungen erhält, erfolgt die Ermittlung des Geldwertes des Fondsguthabens zu den in Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Stichtagen. Lassen sich Investmentfonds-Anteile zum Stichtag nicht veräußern, so sind wir berechtigt, den Geldwert des Fondsguthabens erst dann zu ermitteln, wenn wir die Investmentfonds-Anteile veräußert haben.

Änderungen bei der Fondsanlage, Ersetzung von Investmentfonds

- 1.7. Mit der Anlage in Investmentfonds hängt Ihr Versicherungsvertrag auch von den Regelungen und dem Verkaufsprospekt der jeweiligen Fondsgesellschaft ab. Änderungen der Regelungen und des Verkaufsprospektes können es notwendig machen, für eine ordnungsgemäße Vertragsfortführung einen Investmentfonds zu schließen.

Beispiele sind

- die Schließung oder Auflösung eines Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft,
- die Einstellung von An- und Verkauf durch die Fondsgesellschaft,
- die Änderung der Fristen für den Fondseinkauf bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung mit einem späteren Kurstermin führt,
- die Beschränkung des Ankaufs,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren, die uns beim Fondseinkauf bzw. -verkauf belastet werden.

In derartigen Fällen werden wir Sie informieren und Sie bitten, uns innerhalb von sechs Wochen schriftlich einen anderen von uns angebotenen Investmentfonds zu benennen, der an Stelle des geschlossenen Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, werden wir einen Investmentfonds auswählen.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserem Schreiben angekündigten Stichtag durch. Über die durchgeführte Änderung werden wir Sie informieren.

Über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung gemäß Abschnitt B Ziffer 4 informieren.

Schließung von Investmentfonds bei geringem Fondsvolumen

- 1.8. Wir können einen Investmentfonds schließen, dessen Gesamtwert, über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet, länger als sechs Monate weniger als 100.000 Euro beträgt. In diesem Fall werden wir Sie informieren und Sie bitten, uns innerhalb von sechs Wochen schriftlich einen anderen von uns angebotenen Investmentfonds zu benennen, der an Stelle des geschlossenen Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, werden wir einen Investmentfonds auswählen.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserem Schreiben angekündigten Stichtag durch. Über die durchgeführte Änderung werden wir Sie informieren.

Überweisung der Leistungen

- 1.9. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

2. Das Erfordernis schriftlicher Mitteilungen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

3. Meldung von Adreßänderungen

Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall wird unsere Erklärung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsvertrag in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Bei Änderungen Ihres Namens gilt der vorhergehende Absatz entsprechend.

4. Verrechnung der Abschlußkosten

- 4.1. Die mit dem Abschluß Ihres Versicherungsvertrages verbundenen Kosten (etwa die Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung, Gesundheitsauskünfte oder die Ausstellung des Versicherungsscheins) berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Beiträge, so daß wir Ihnen diese Kosten nicht gesondert in Rechnung stellen.

- 4.2. Die ersten Beiträge verwenden wir zur Tilgung von Abschlußkosten, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode bestimmt sind (sogenanntes Zillmerverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung). Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

- 4.3. Zur Bildung eines Rückkaufwertes und bei einer Beitragsfreistellung verrechnen wir dagegen den größten Teil der Abschlußkosten über die ersten 45 Monate (36 Monate bei Kollektivversicherungen nach Sondertarif), damit auf diese Weise auch in den ersten Jahren bereits geringe Beitragsteile zur Anlage (siehe Abschnitt D Ziffer 2.1) zur Verfügung stehen. Der andere Teil der Abschlußkosten wird verteilt über die gesamte Dauer der Beitragszahlung erhoben.

Das beschriebene Verrechnungsverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, daß unter Berücksichtigung des Abzugs gemäß Abschnitt H Ziffer 1.5 in der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrages kein Rückkaufwert und keine beitragsfreie Leistung vorhanden sind. Nähere Informationen zu den Garantiewerten (Rückkaufwerte und beitragsfreie Leistungen) sind Ihrem Versicherungsschein beigelegt.

- 4.4. Bei Erhöhungen, z.B. im Rahmen des Wachstumsplans, werden deren Abschlußkosten entsprechend Ziffer 4.3 verteilt; jeder Erhöhungsteil wird wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.

5. Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand

- 5.1. Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 5.2. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz unserer vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.
- 5.3. Ist Ihr Versicherungsvertrag durch Vermittlung eines Versicherungsvertreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Orts angerufen werden, an dem der Versicherungsvertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.

6. Die Möglichkeit zur Änderung dieser Bedingungen

6.1. Wir sind berechtigt, die Bestimmungen in

- Abschnitt B Ziffer 3 zur Versicherungsleistung bei Tod durch Krieg, innere Unruhen oder Selbsttötung,
- Abschnitt B Ziffern 5 und 6 zur Überschubeteiligung,
- Abschnitt D Ziffer 3 zur Herabsetzung der Beiträge und der Befreiung von der Beitragszahlung,
- Abschnitt F Ziffer 3 zum Rückkaufswert,
- Abschnitt G Ziffer 2 zur Änderung der Fondsaufteilung,
- Abschnitt H Ziffern 1.1 und 1.2 zu den Stichtagsregelungen sowie
- Abschnitt H Ziffer 4 zu den Abschlußkosten

nach Zustimmung durch einen unabhängigen Treuhänder mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen,

- wenn ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- wenn sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- wenn ein Gericht einzelne Bestimmungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt oder
- wenn die Kartell- oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bestimmungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar beanstandet und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt,
- wenn die Regelungen oder der Verkaufsprospekt der jeweiligen Fondsgesellschaft geändert werden und dies unmittelbare Auswirkungen auf unseren An- und Verkauf von Investmentfonds-Anteilen hat.

6.2. Die Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bestimmungen eines anderen Versicherers handelt.

6.3. Eine Änderung oder Ergänzung von Bestimmungen ist aufgrund der in den Ziffern 6.1 und 6.2 genannten Anlässe nur zulässig, wenn

- die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Versicherungsvertrages erforderlich ist oder
- das bei Vertragsabschluß vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist und durch die Änderung oder Ergänzung wieder ins Gleichgewicht gebracht wird.

Ferner dürfen Sie als Versicherungsnehmer durch die Änderung oder Ergänzung nicht schlechter gestellt werden. Dies gilt insbesondere für den Umfang Ihres Versicherungsschutzes.

Die Voraussetzungen für die Änderung oder Ergänzung muß ein unabhängiger Treuhänder überprüft und ihre Angemessenheit bestätigt haben.

6.4. Die geänderten oder ergänzten Bedingungen werden Ihnen als Versicherungsnehmer schriftlich bekanntgegeben und erläutert.

Die Änderungen oder Ergänzungen nach den Ziffern 6.1 bis 6.3 werden zu Beginn des dritten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung folgt, sofern nicht mit Zustimmung des unabhängigen Treuhänders ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

7. Zuständige Aufsichtsbehörde

Die für Ihren Vertrag zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn. Falls Sie Beschwerden über uns haben, können Sie sich dorthin wenden.

II. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN WACHSTUMSPLAN ZUR FONDS- GEBUNDENEN VERSICHERUNG (FASSUNG 1/2004)

1. Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge

Der Beitrag für diesen Versicherungsvertrag erhöht sich jährlich nach der getroffenen Vereinbarung, die im Versicherungsschein dokumentiert ist.

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

Erhöhungen finden längstens bis fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer statt. Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens wenn die (eine) versicherte Person das Alter von 62 Jahren erreicht hat.

2. Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen

Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

3. Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Lebensversicherung bzw. Fonds-Rente sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Das in den Allgemeinen Bedingungen beschriebene Verfahren zur Erhebung der Abschlußkosten gilt auch für die Erhöhungsversicherungen.

Die Fristen bezüglich der Verletzung der Anzeigepflicht (siehe Abschnitt "Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind" der Allgemeinen Bedingungen) und der Selbsttötung (siehe Abschnitt "Versicherungsschutz" der Allgemeinen Bedingungen) werden durch die Erhöhungen nicht verlängert.

4. Aussetzen von Erhöhungen

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin schriftlich widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

Ist in Ihren Versicherungsvertrag eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange Leistungen wegen Berufsunfähigkeit geltend gemacht werden.

III. ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG UND KOSTEN

A. Grundsätzliche Informationen zur Überschubermittlung und Überschubeteiligung

1. Leistungsgarantien

Charakteristisch für eine Fondsgebundene Versicherung ist, daß die absolute Leistungshöhe zum Vertragsablauf nicht garantiert werden kann, weil die Wertentwicklung von Investmentfonds nicht vorhersehbar ist. Wir garantieren Ihnen allerdings bei Vertragsabschluß, daß zum vereinbarten Vertragsablauf mindestens die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen. Die für diese Beitragserhaltungsgarantie benötigten Mittel werden in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Alle dafür nicht benötigten Beitragsteile fließen in die von Ihnen gewählten Investmentfonds. Eine Garantie für die Höhe dieses Fondsguthabens kann nicht gegeben werden.

Für den Todesfall garantieren wir unabhängig von der Wertentwicklung der Investmentfonds die Auszahlung der vereinbarten Versicherungsleistung.

Die Ihnen gegebenen Garantien erfordern von uns eine vorsichtige Tarifikalkulation. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und für Kostensteigerungen. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen.

2. Wie entstehen die Überschüsse?

2.1. Im folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Schritte von der Entstehung der Überschüsse bis zu deren Verteilung auf die einzelnen Versicherungen etwas ausführlicher erläutern. Soweit es sich um Erträge aus Investmentfonds handelt, werden diese kostenfrei entsprechend der Bestimmungen der von Ihnen gewählten Investmentfonds angelegt (siehe Kapitel I, Abschnitt D Ziffer 2.3). Daneben erzielen wir Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis des sonstigen Vermögens, aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die entstehenden Überschüsse sind um so größer, je erfolgreicher die Kapitalanlagepolitik, je günstiger der Risikoverlauf ist und je sparsamer wir wirtschaften.

Kapitalanlageergebnis des sonstigen Vermögens

2.2. Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z. B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies überwacht unser Verantwortlicher Aktuar und unser Deckungsstock-Treuhänder. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung wird zur Zeit ein Zinssatz von 2,75 % zugrunde gelegt. Dies bedeutet, daß sich die Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, da wir das

Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und Sicherheit anlegen. Außerdem beachten wir den wichtigen Grundsatz der Mischung und Streuung. Dadurch lassen sich bei gleichem Risiko höhere Renditen erzielen, weil sich Ertragschwankungen teilweise untereinander ausgleichen.

2.3. Auf das Kapitalanlageergebnis wirken sich natürlich auch die Aufwendungen für das Management der Kapitalanlagen, Abschreibungen, Zuschreibungen und die Realisierung von Bewertungsreserven aus. Kapitalanlagen dürfen höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Einen Einfluß auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens ist im Falle einer Wertminderung überschubmindernd auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muß dagegen nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wertansatz in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sog. Wertaufholungsgebot). Dies führt zu einem höheren Überschub. Obergrenze für diese Zuschreibung sind bei beiden Vermögensarten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auch dies ist eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips.

Beispiel

2.4. Wir möchten dies an einem Beispiel verdeutlichen: Wenn wir für 100.000 Euro Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 Euro anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 Euro haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt. Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 Euro, dann ist bei Aktien des Umlaufvermögens dieser Betrag für den Wertansatz in der Bilanz maßgeblich. Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 Euro, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 Euro in der Bilanz ausgewiesen werden. Wurde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 Euro vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder auf z. B. 120.000 Euro an, dann ist eine Zuschreibung von 20.000 Euro vorzunehmen und in der Bilanz sind wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 Euro auszuweisen.

2.5. Steigt der Wert der Kapitalanlagen über die Anschaffungskosten hinaus, entstehen Bewertungsreserven. Diese bilden einen Puffer, mit dem die Überschubeteiligung für die Kunden auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte eine Zeitlang stabil gehalten werden kann. Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit, weil beispielsweise Kursrückgänge an den Aktienmärkten nicht sofort

auf das Anlageergebnis durchschlagen. Sie können aber auch genutzt werden, indem etwa bei niedrigen Kapitalmarktzinsen Bewertungsreserven aufgelöst und Aktien mit Kursgewinnen verkauft werden. Hierbei orientieren wir uns an den Erwartungen über die künftige Kapitalmarktentwicklung und dem Ziel, die Überschubeteiligung unserer Kunden möglichst unabhängig von kurzfristigen Ausschlägen an den Kapitalmärkten zu halten.

Risikoergebnis

- 2.6. Bei der Tarifikalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

Kostenergebnis

- 2.7. Ebenso haben wir Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

3. Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluß wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

4. Wie erfolgt die Überschubeteiligung der Versicherungsnehmer?

- 4.1. Die Erträge aus dem Sondervermögen des Anlagestocks werden bei der Überschubeteiligung nicht erfaßt, da hieran die Versicherungsnehmer unmittelbar beteiligt sind. Ansonsten kommen die von uns erwirtschafteten Überschüsse zum ganz überwiegenden Teil den Versicherungsnehmern zugute. Der übrige Teil wird den Rücklagen des Unternehmens zugeführt. Eine Rechtsverordnung zu § 81 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes legt die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen fest. Nach der derzeitigen Fassung der Verordnung stehen den Versicherungsnehmern mindestens 90 % der Nettoerträge (Bruttoerträge abzüglich Aufwendungen) aus denjenigen Kapitalanlagen zu, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind. Soweit die Versicherungsnehmer diese Erträge nicht über die oben erwähnte Mindestverzinsung erhalten, werden die Erträge für die Überschubeteiligung verwendet. In der Vergangenheit haben wir regelmäßig einen deutlich höheren Anteil als 90 % der Nettokapitalerträge an unsere Kunden weitergegeben. Auch an den Überschüssen aus dem Risiko- und Kostenergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung in angemessener

Weise. Bei ungünstiger Ertragslage kann die Überschubeteiligung jedoch auch entfallen.

- 4.2. Da die verschiedenen Versicherungsarten in unterschiedlichem Umfang zum Überschub beitragen, fassen wir gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammen. Kriterium für die Bildung einer solchen Gruppe ist die Art der Kapitalanlage und das versicherte Risiko. Danach werden z. B. Fondsgebundene Versicherungen, konventionelle Lebensversicherungen und Risikoversicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, wie sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

- 4.3. Den Überschub, der den Versicherungsnehmern zugute kommt, führen wir der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschubberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Die Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Überschubeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines Notstandes (z. B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Wie die Bewertungsreserven dient auch die Rückstellung dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten, d.h. auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte die Überschubeteiligung für die Kunden stabil zu halten.

5. Wie erfolgt die Überschubeteiligung Ihres Vertrages?

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen der Bestandsgruppe S131. Die Höhe der Überschubsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgesetzt. Wir veröffentlichen die Überschubsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

6. Die Höhe der künftigen Überschubeteiligung kann nicht garantiert werden.

Die Höhe der Überschubeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Sie sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflußfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die absolute Höhe der künftigen Überschubeteiligung kann also nicht garantiert werden.

7. Versicherungsmathematische Hinweise

Die Bemessungsgrößen für die Überschubeteiligung werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Bei der Tarifikalkulation haben wir die DAV-Sterbetafel 1994 T verwendet und als Rechnungszins 2,75 % angesetzt.

B. Die aktuellen Überschubsätze (Stand 1/2004)

Zur Zeit sind die folgenden, für alle versicherten Personen einheitlichen, Überschubsätze festgelegt.

1. Zinsüberschub

2,35 % jährliche Effektivverzinsung des zinsüberschubberechtigten garantierten Deckungskapitals im sonstigen Vermögen. Die Zuweisung des Zinsüberschusses erfolgt monatlich nachschüssig mit einem Satz von 0,1937 %.

2. Risikoüberschub

35 % des monatlichen Risikobeitrags für den Todesfall ohne Berufs- und Risikozuschläge. Ab erreichtem Alter 51 fällt der Risikoüberschub jährlich um 1 % (also von 35 % auf 34 %, dann 33 % usw.).

3. Verwaltungskostenüberschub

a) beitragspflichtige Versicherungen

Der in Prozent des Beitrags bemessene Teil des Verwaltungskostenüberschusses beträgt 2,0 %. Der in Prozent des monatlichen Zuwachses des Fondsguthabens bemessene Teil beträgt 2,0 %.

b) beitragsfreie Versicherungen

Der Überschub beträgt monatlich 0,2 % des Fondsguthabens. Er wird nur insoweit berücksichtigt, als Verwaltungskosten von monatlich mindestens 1 Euro verbleiben.

C. Kosten

1. Abschlußkosten

Die Abschlußkosten werden in Prozent der Beitragssumme (das ist der Beitrag multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Beitragsfälligkeiten, höchstens der jährliche Beitrag multipliziert mit 30) in Abhängigkeit von der vereinbarten Versicherungsdauer und dem gewählten Versicherungstyp festgelegt.

Sie werden auf die Beitragsfälligkeiten in den ersten 45 Monaten (Tarif FG) bzw. 36 Monaten (Tarif FG-G) gleichmäßig verteilt und für die jeweilige Versicherungsperiode zur Beitragsfälligkeit entnommen.

Die restlichen Abschlußkosten betragen 0,6 % des jeweiligen Beitrages.

2. Risikokosten

Der Risikobeitrag für den Todesfall wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen monatlich berechnet. Basis dafür ist die Todesfallsumme (die unter Risiko stehende Summe). Der monatliche Beitrag liegt pro versicherter Person zwischen 0,02 Euro und 2,30 Euro für jeweils 1.000 Euro Todesfallsumme. Er hängt vom erreichten Alter und dem Geschlecht ab.

3. Verwaltungskosten

a) Beitragspflichtige Versicherungen

Die Verwaltungskosten betragen 4,8 % (Tarif FG) bzw. 3,3 % (Tarif FG-G) jedes Beitrags; sie werden durch den Verwaltungskostenüberschub gemäß Abschnitt B Ziffer 3 auf zur Zeit 2,8 % (Tarif FG) bzw. 1,3 % (Tarif FG-G) reduziert.

Zusätzlich fallen monatlich Verwaltungskosten in Höhe von 2 % des Zuwachses des Fondsguthabens an. Sie werden durch den Verwaltungskostenüberschub auf den Zuwachs des Fondsguthabens gemäß Abschnitt B Ziffer 3 auf zur Zeit 0 % reduziert.

Als Stückkosten fallen zusätzlich monatlich 0,50 Euro an.

b) Beitragsfreie Versicherungen

Die Verwaltungskosten betragen monatlich 0,4 % des Fondsguthabens, mindestens 1 Euro; durch die Überschubeteiligung gemäß Abschnitt B Ziffer 3 wird dieser Prozentsatz auf zur Zeit 0,2 % reduziert.

Abschlußkostensätze

Versicherungsdauer	Abschlußkostensätze bei Versicherungen gemäß Kapitel I, Abschnitt B Ziffer 2.2a z. B. LifeLine Garant – Fonds-Police		Abschlußkostensätze bei Versicherungen gemäß Kapitel I, Abschnitt B Ziffer 2.2b z. B. LifeLine Garant – Junior Fonds-Police	
	Tarif FG	Tarif FG-G	Tarif FG	Tarif FG-G
ab 12 Jahre	5,80 %	4,50 %	5,80 %	4,50 %
10 bis 11 Jahre	5,80 %	4,50 %	3,48 %	2,70 %
8 bis 9 Jahre	4,64 %	3,60 %	1,45 %	1,13 %
5 bis 7 Jahre	1,16 %	0,90 %	0,29 %	0,23 %

4. Beitragserhöhungen im Rahmen des Wachstumsplans

Die Abschlußkosten, die sich in Prozent der Beitragssumme bemessen, werden für jede Erhöhung im Rahmen des Wachstumsplans gemäß der vorangegangenen Ziffer 1 getrennt berechnet. Dabei gilt der jeweilige Erhöhungstermin als Vertragsbeginnstermin. Herabsetzungen des Beitrags werden von der letzten Erhöhung rückwärtsgehend durchgeführt. Die zuletzt durchgeführte Erhöhung wird also zuerst herabgesetzt.

5. Abzug bei Vertragsänderungen durch Herabsetzung der Beiträge, durch vorzeitige Beitragsfreistellung oder Auszahlung des Rückkaufswertes

Bei den genannten Vertragsänderungen wird ein Abzug fällig, der in seiner Höhe vom Zeitpunkt der Vertragsänderung und dem wegfallenden Beitrag abhängt (Prozentsatz 0,4 %, Einzelheiten siehe Kapitel I, Abschnitt H, Ziffer 1.5).

Beispiel zur Berechnung des Abzugs bei Rückkauf

Vertragsbeginn	01.01.
Monatsbeitrag	100 Euro
Kündigung zum	Ende des 6. Versicherungsjahrs

Vereinbarte Versicherungsdauer	Restliche Beitragsmonate	Wegfallender Beitrag in Euro	Abzug in Euro
12 Jahre	72	7.200	28,80
20 Jahre	168	16.800	67,20
25 Jahre	228	22.800	91,20
30 Jahre	288	28.800	115,20

IV. STEUERREGELUNGEN (STAND 12/2003)

Die folgenden Informationen geben einen grundsätzlichen Überblick zur steuerlichen Behandlung von Lebensversicherungen aufgrund der zur Zeit geltenden Steuergesetze und Ausführungsbestimmungen. Auskunft zu speziellen Steuerfragen können Ihnen Steuerberater und Finanzbehörden geben.

A. Private Fondsgebundene Lebensversicherung

1. Einkommensteuer

Beiträge

- 1.1. Nach § 10 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Beiträge zur Fondsgebundenen Lebensversicherung generell nicht zum Sonderausgabenabzug zugelassen.

Leistung

- 1.2. Die Leistung in Form einer Geldleistung oder durch Übertragung von Investmentfonds-Anteilen ist einkommensteuerfrei, wenn für die Fondsgebundene Lebensversicherung die folgenden Voraussetzungen und Begrenzungen eingehalten werden:
- Die Versicherungsdauer beträgt mindestens 12 Jahre.
 - Die vereinbarte Dauer der Beitragszahlung beträgt mindestens 5 Jahre.
 - Der Todesfallschutz hat während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages eine Höhe von mindestens 60 % der Beitragssumme.

Leistungen aus einer begünstigten Fondsgebundenen Lebensversicherung sind in vollem Umfang einkommensteuerfrei, wenn sie

- im Versicherungsfall bei Tod der versicherten Person oder bei Ablauf der Versicherungsdauer (mindestens 12 Jahre) ausgezahlt werden oder
- im Falle einer Kündigung des Vertrages nach Ablauf von 12 Jahren ausgezahlt werden oder
- mit Beiträgen verrechnet werden.

Werden die obigen Voraussetzungen nicht eingehalten, sind die in den Leistungen enthaltenen Erträge aus der Fondsgebundenen Lebensversicherung gemäß § 20, Absatz 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz einkommensteuerpflichtig. Die Erträge können ferner ganz oder teilweise zu versteuern sein, wenn Ansprüche aus begünstigten Fondsgebundenen Lebensversicherungen in steuerschädlichen Fällen der Sicherung oder Tilgung von Darlehen dienen. Von den zu versteuernden Erträgen sind ggf. 25 % Kapitalertragsteuer einzubehalten.

2. Vermögensteuer

Vermögensteuer wird seit 1997 nicht mehr erhoben.

3. Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus der Fondsgebundenen Lebensversicherung unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen erworben werden (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses). Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

4. Solidaritätszuschlag

In bestimmten Fällen wird zusätzlich zur Steuerschuld ein Solidaritätszuschlag fällig.

B. Fondsgebundene Lebensversicherung als Direktversicherung

1. Einkommensteuer

- 1.1. Beiträge zur Direktversicherung sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig. Beiträge, die ein inländischer Arbeitgeber zu einer Direktversicherung entrichtet, unterliegen der Lohnsteuer. Diese kann individuell nach den steuerlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers oder mit einem pauschalen Satz ermittelt werden.
- 1.2. Eine pauschale Lohnversteuerung ist möglich, wenn
- eine Versicherungsdauer von mindestens 5 Jahren vereinbart ist (im Rahmen von Kollektivversicherungen sind aus Gründen der Gleichbehandlung auch kürzere Versicherungsdauern möglich),
 - die Versicherungsdauer mindestens zum Endalter 60 vereinbart wird,
 - der Todesfallschutz während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages eine Höhe von mindestens 60 % der Beitragssumme beträgt,
 - eine vorzeitige Kündigung der Versicherung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen wurde,
 - eine Verfügung über das Bezugsrecht durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist,
 - die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen wurde,
 - der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer als Schuldner übernimmt und soweit folgende Jahreshöchstbeiträge nicht überschritten werden:

- bei Einzel-Direktversicherungen 1.752 Euro,
- bei Kollektiv-Direktversicherungen 2.148 Euro,
sofern der durchschnittliche Betrag 1.752 Euro
nicht übersteigt.

- 1.3. Individuell lohnversteuerte Beiträge zur Fondsgebundenen Lebensversicherung als Direktversicherung können bei der Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.
- 1.4. Leistungen aus Direktversicherungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit sie dem Arbeitgeber zustehen.
- 1.5. Leistungen aus Direktversicherungen sind beim Arbeitnehmer einkommensteuerlich wie die entsprechenden Leistungen aus einer privaten Fondsgebundenen Lebensversicherung zu behandeln (siehe Abschnitt A).

2. Vermögensteuer

Vermögensteuer wird seit 1997 nicht mehr erhoben.

3. Erbschaftsteuer

Zuwendungen an den Arbeitnehmer aus einer Direktversicherung sind nicht erbschaftsteuerpflichtig. Zuwendungen an Witwen und Waisen des Arbeitnehmers als Bezugsberechtigte einer Direktversicherung sind ebenfalls nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind. Erwerben die Hinterbliebenen des Arbeitnehmers die Leistungen aus einer Direktversicherung aus dem Nachlaß des Arbeitnehmers, unterliegen die Leistungen der Erbschaftsteuer.

Leistungen aus Direktversicherungen, die an Witwen und Waisen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, unterliegen unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs stets der Erbschaftsteuer.

Ob sich aus den Hinterbliebenen-Leistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen abhängig.

4. Solidaritätszuschlag

In bestimmten Fällen wird zusätzlich zur Steuerschuld ein Solidaritätszuschlag fällig.

C. Steuer bei Änderung der Fondsanlage

Sie haben während der Ansparphase das Recht, die Aufteilung der zur Anlage bestimmten Beitragsteile auf die ausgewählten Investmentfonds sowohl für die bestehenden Investmentfonds-Anteile Ihres Vertrages als auch für die Ihrer künftigen Beitragszahlungen zu ändern (siehe Kapitel I, Abschnitt G, Ziffer 2).

Eine Lebensversicherung ist als Altersvorsorgevertrag langfristig angelegt. Die Ihnen gebotene Möglichkeit, die Fondsanlage zu wechseln, soll es Ihnen ermöglichen, im Laufe der langen Vertragsdauer eventuelle Fehlentwicklungen einzelner Fonds zu korrigieren und in bessere Fonds zu wechseln oder auch in den letzten Jahren vor dem Vertragsablauf durch Umschichtung in weniger volatile Anlagen Erträge zu sichern.

Beachten Sie bitte, daß kurzfristige, häufige Wechsel zu Zwecken der Spekulation dem Charakter einer Fondsgebundenen Lebensversicherung widersprechen. Bei einer Kapitalanlage muß bei entsprechenden Vorgängen Spekulationssteuer gezahlt werden. Im Rahmen einer Fondsgebundenen Versicherung könnte die Steuerbehörde deshalb häufigere Fondswechsel als Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ansehen und die Steuerfreiheit der Versicherungsleistung verneinen.

V. MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

A. Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor mißbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

B. Einwilligungserklärung

Unabhängig von der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sicherere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluß. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

C. Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.) und beim PKV-Verband (Verband der privaten Krankenversicherer) zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Lebensversicherer – Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Aufnahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge. Zweck: Risikoprüfung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch

die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zur Zeit folgende Versicherungsunternehmen an:

Continental Lebensversicherung a.G.
Continental Krankenversicherung a.G.
Continental Sachversicherung AG
Europa Lebensversicherung AG
Europa Krankenversicherung AG
Europa Sachversicherung AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zur Zeit kooperieren wir mit:

Münchener Kapitalanlage AG und
Aachener Bausparkasse AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a. Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesem Zweck von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe der Versicherungsleistungen sowie von

unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluß und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Die Continentale Lebensversicherung a. G. ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Anschrift:
Versicherungsombudsmann e.V.
Kronenstr. 13
D-10117 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Die für Ihren Vertrag zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Str. 108
D-53117 Bonn

www.bafin.de

Continental Lebensversicherung a. G.

Direktion

Beethovenstraße 6 • D-80336 München

Postfach 15 04 20 • D-80043 München

Neue Adresse ca. ab Mitte 2004:

Baierbrunner Str. 31-33 • D-81379 München

